

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249

99423 Weimar

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Plangenehmigungsverfahren BAB 71 AS Erfurt-Bindersleben – AK Erfurt Erweiterung der PWC – Anlagen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Bauvorhaben BAB 71 AS Erfurt-Bindersleben – AK Erfurt Erweiterung der PWC – Anlagen Erfurter Becken Ost und West erfolgte die Anhörung der Landeshauptstadt Erfurt. Im Ergebnis dieser Anhörung wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Wasserbehörde

Das Bauvorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Erfurt. Grundsätzlich bedürfen Bauvorhaben in der Trinkwasserschutzzone III keiner wasserrechtlichen Befreiung.

Die Entwässerung erfolgt weiter über die Bestandsanlagen der BAB 71 in südliche Richtung auf westlicher Seite und folgend in die Apfelstädt. Die Folgen der Entwässerung liegen damit im Landkreis Gotha und außerhalb der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde der Stadt Erfurt.

Die untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Verfahrenswege bereits vom TLUBN, obere Wasserbehörde beteiligt.

Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stimmt im Rahmen des Anhörungsverfahrens der oberen Landesbehörde gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG dem o.g. Projekt mit folgenden Hinweisen zu:

1. Die Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke sowie Lage zur PWC - Anlage) der Ersatzmaßnahme 1 E / E 672 "Entschlammung und Aufwertung des Hausener Teichs" ist möglichst in den Lageplänen Unterlage 19.1, Blatt 1 – Übersichtsplan und Blatt 4 – Maßnahmenplan sowie dem LBP im entsprechenden Maßnahmenblatt (LBP, S. 63) zu ergänzen.

Seite 1 von 2

2. Seit dem 1. März 2020 ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete (Gebiete ihres genetischen Ursprungs) statthaft. Hier sind die Angaben im LBP, insbesondere des Maßnahmenblatts zu 1 A / 1 G (LBP, S. 62) hinsichtlich der Anwendung der Saatgutmischung RSM 7.1.2 zu prüfen und ggf. zu korrigieren / zu ergänzen. Die Anwendung einer RSM relativiert sich ggf. im Hinblick auf die bisherige weitläufige Verwendung an Verkehrswegen in der Vergangenheit, wie hier an der BAB 71.

Immissionsschutzbehörde

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Lärm

Wie aus der beigefügten schalltechnischen Untersuchung (INVER – Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH, Stand: August 2020) hervorgeht, sind für die Nachbarschaft keine Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte erforderlich. Zudem dominiert hier deutlich die BAB 71 gegenüber den PWC-Anlagen.

Eine gesetzlich verankerte Schutzbedürftigkeit von Lkw-Fahrern bezüglich Lkw-Stellplätzen an PWC-Anlagen besteht grundsätzlich nicht, jedoch können aktive Lärmschutzmaßnahmen (u. a. Lärmschutzwände) gemäß einem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (heute: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder an bestehenden Tank- und Rastanlagen sowie PWC-Anlagen zum Schutz der Lkw-Fahrer vor dem Verkehrslärm während der Ruhezeiten ergriffen werden. Hierbei ist der Immissionsgrenzwert in der Nacht von 65 dB(A) an den Lkw-Stellplätzen einzuhalten. Da beim o. g. Vorhaben ein Umbau der Rastanlagen innerhalb des Bestandes der PWC-Anlagen stattfinden soll, handelt es sich um eine Lärmsanierungsmaßnahme, d. h. um eine freiwillige Leistung, welche getätigt werden kann, wenn das Vorhaben in Bezug auf die Kosten im Verhältnis zur Lärminderung steht bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Wie aus der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung hervorgeht, kann eine Lärmschutzwand zur Verbesserung der Schallimmissionen für die Lkw-Fahrer führen und wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein